

**Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen,  
29.03.2015 und 04.10.2015**

**vom. -**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Aus Anlass der nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmärkte "Ulmer Frühjahrsmarkt" und "Ulmer Herbstmarkt" findet der "ulmer einkaufs sonntag" und der "ulmer markt sonntag" statt. Die nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Spezialmärkte "Kunsthandwerkermarkt" und "Antikmarkt" dürfen im Stadtkreis Ulm, im gem. § 2 definierten Gebiet die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG an den Sonntagen, 29.03.2015 und 04.10.2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Öffnungszeiten des § 1 gelten für alle Verkaufsstellen, die sich innerhalb des durch folgende Grenzen definierten Gebiet befinden:

Der Bereich des Altstadtrings im Westen bis zum Bahnhof, ausgeweitet im Süden bis zum Donauufer, im Osten bis zur Münchner Straße und König-Wilhelm-Straße, im Norden bis zur Karlstraße, im weiteren Verlauf über die Ludwig-Erhard-Brücke einschließlich Blaubeurer Straße sowie das Industriegebiet Donautal.

**§ 3**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

**§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister